

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 47/2023**

**Veröffentlicht am: 26.04.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Mathematik und Informatik“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 25. Januar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Monobachelorstudiengang**

**„Wirtschaftsinformatik“**

mit dem Abschluss

**„Bachelor of Science (B.Sc.)“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 25. Januar 2023**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

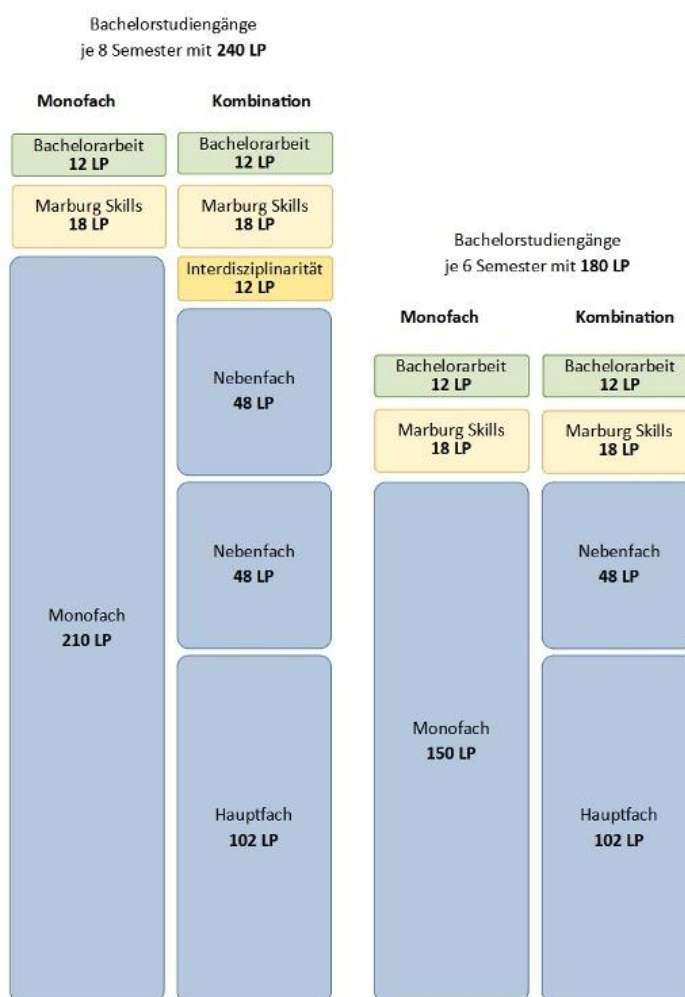
Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den

Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	8
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	8
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	9
§ 11 Praxismodule .....	9
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	9
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	9
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	9
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	10
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht .....	10
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	10
§ 18 Prüfungsausschuss .....	10
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	11
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	11
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	11
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	11
§ 23 Prüfungen.....	11
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	11
§ 25 Bachelorarbeit .....	12
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	14
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	14
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	14
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	15
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	15
§ 31 Freiversuch .....	15
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	15
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	16
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	16
§ 35 Zeugnis .....	16
§ 36 Urkunde.....	16
§ 37 Diploma Supplement.....	16
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	16
IV. Schlussbestimmungen .....	16
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	16
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	16
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan .....	18
Anlage 2: Modulliste .....	19
Anlage 3: Importmodulliste .....	25
Anlage 4: Exportmodulliste .....	29

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Nach Abschluss ihres Bachelorstudiums sind die Absolventinnen und Absolventen für eine Tätigkeit mit guten Kenntnissen in Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre und angewandter Mathematik in Wirtschaft und Industrie oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereitet. Sie sind in der Lage, Lösungen für praktische Probleme in einer immer stärker digitalisierten Geschäftswelt mit informationstechnischen und wirtschaftsinformatischen Methoden, Werkzeugen und Systemen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Vorgaben zu entwickeln und im Kontext von Projekten umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen haben in unterschiedlichen Praktika bereits studienbegleitend praxisnahe Problemstellungen behandelt und prototypisch Lösungen entwickelt. Erste Einblicke in die Berufspraxis haben sie durch berufsorientierte Module, die von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeboten werden, erhalten. Die Praxiskontakte wurden ferner durch die vom Fachbereich angebotenen Veranstaltungen zur Berufserkundung gefördert. Neben den fachlichen Kompetenzen Erste haben die Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker in ihrem Bachelorstudium auch Schlüsselkompetenzen erworben, zu denen das Erkennen, Formulieren und Lösen von Problemen, der souveräne Umgang mit neuen Medien, Kommunikationsfertigkeiten, Befähigung zur Teamarbeit und Lernstrategien für lebenslanges Lernen zählen. Soweit die Schlüsselkompetenzen nicht in den Fachmodulen erworben wurden, sondern in den Modulen des Studienbereichs Marburg Skills, werden die Ziele des Studiums in einer separaten Prüfungsordnung für diesen Studienbereich dargestellt.

(2) Das Bachelorstudiengang umfasst eine solide Ausbildung in Informatik, die von Studienbeginn an zu selbstständiger Arbeit anhält. Die Studienschwerpunkte liegen dabei in der Wirtschaftsinformatik in den Bereichen digitaler Geschäftsmodelle und Projektmanagement, im Bereich der Praktischen Informatik in der Programmierung und bei Datenbanksystemen. Das Studium beinhaltet relevante algorithmische Grundlagen aus der theoretischen Informatik, eine Grundausbildung in angewandter Mathematik (Optimierung und Statistik) sowie Basismodule in Betriebswirtschaftslehre, ergänzt durch aufbauende und vertiefende Wahlpflichtmodule. Der Studiengang trägt dem derzeitigen Wandel durch die Digitalisierung und Globalisierung Rechnung und setzt den Fokus auf eine technisch ausgerichtete Wirtschaftsinformatik mit ihren Bezügen zu den Bereichen Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird die Ausbildung durch praxisrelevante mathematische Grundlagen in Optimierung und Statistik. Er zeigt dadurch ein eigenständiges Profil zu anderen Wirtschaftsinformatikstudiengängen in Deutschland. Es ist der Übergang in einen Master im Bereich Wirtschaftsinformatik möglich.

(3) Neben dem Erwerb von Grundlagenwissen wird in den vielfältigen studienbegleitenden Praktika die Umsetzung von Lösungen für praxisrelevante Problemstellungen trainiert. Insbesondere werden dabei soziale und führungsbezogene Kompetenzen durch Arbeiten im Team gestärkt.

(4) Durch das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium haben die Absolventinnen und Absolventen die notwendigen Fähigkeiten erworben, die zur Mitarbeit in einem Team bestehend aus Fachleuten aus Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften in Industrie und Wirtschaft befähigen sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Entwicklung, Anwendung und Vertrieb, zur Weiterqualifikation in Weiterbildungsprogrammen und zum Masterstudium notwendig sind.

### § 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

## II. Studienbezogene Bestimmungen

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist ein Monobachelorstudiengang.  
Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

### § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ gliedert sich in die Studienbereiche Informatik Basis- und Weiterführende Module, Mathematik Basis- und Weiterführende Module, Wirtschaftsinformatik Basis- und Weiterführende Module, Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt, sowie Praxismodule.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Informatik Basis- und Weiterführende Module</b>		<b>36</b>	
Algorithmen und Datenstrukturen*	PF	9	
Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik („Seminar“)	PF	3	
Datenbanksysteme	PF	9	
Objektorientierte Programmierung*	PF	9	
Softwaretechnik*	PF	6	
<b>Mathematik Basis- und Weiterführende Module</b>		<b>33</b>	
Grundlagen der Analysis*	PF	9	
Grundlagen der linearen Algebra*	PF	9	
Grundlagen der Statistik*	PF	6	
Operations Research	PF	9	

<b>Wirtschaftsinformatik Basis- und Weiterführende Module</b>		<b>24</b>	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik*	PF	6	
Agiles und klassisches Requirements-Engineering	WP	6	
Aufbaumodul Betriebliche Kernsysteme	WP	6	
Aufbaumodul Digitale Transformation	WP	6	
Aufbaumodul Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen	WP	6	
Aufbaumodul Informationsmanagement	WP	6	
Aufbaumodul Modellbasierte Entscheidungsunterstützung, Business Intelligence & Analytics	WP	6	
Aufbaumodul Prozessmanagement	WP	6	
Aufbaumodul Wissensmanagement und kollaborative Technologien	WP	6	
Betriebliche Informationssysteme	WP	6	
Business Intelligence	WP	6	
Digitale Geschäftsmodelle und -prozesse	WP	6	
Digitalisierung und Integration in betrieblichen Informationssystemen	WP	6	
Fundamentale Technologien zur IoT-Datengenerierung von physikalischen und nichtphysikalischen Größen - IoT Sensorik	WP	6	
Prozess- und Informationsmodellierung	WP	6	
<i>Importmodule mit inhaltlichem oder methodischem Bezug zum Gegenstandsbereich der Wirtschaftsinformatik*</i>	WP	0-18	
<b>Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt: Accounting and Finance</b>		<b>0 oder 36</b>	einer der drei betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte ist zu wählen
Entscheidung, Finanzierung und Investition*	PF	6	
Jahresabschluss*	PF	6	
Kosten- und Leistungsrechnung*	PF	6	
Seminar Finanzierung und Banken*	WP	6	
Seminar Management Accounting*	WP	6	
Seminar Rechnungslegung*	WP	6	
<i>Module aus dem Schwerpunkt Accounting and Finance aus dem B.Sc. Betriebswirtschaftslehre*</i>	WP	0-18	
<b>Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt: Marktorientierte Unternehmensführung</b>		<b>0 oder 36</b>	
Absatzwirtschaft*	PF	6	
Entscheidung, Finanzierung und Investition*	PF	6	
Unternehmensführung*	PF	6	
Seminar Marktorientierte Unternehmensführung*	WP	6	
<i>Module aus dem Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung aus dem B.Sc. Betriebswirtschaftslehre</i>	WP	0-18	
<b>Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt: Informations- und Innovationsmanagement</b>		<b>0 oder 36</b>	
Entscheidung, Finanzierung und Investition*	PF	6	
Kosten- und Leistungsrechnung*	PF	6	
Unternehmensführung*	PF	6	
Seminar Informations- und Innovationsmanagement*	WP	6	

<i>Module aus dem Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement aus dem B.Sc. Betriebswirtschaftslehre*</i>	WP	0-18	
<b>Praxismodule</b>		<b>21</b>	
Fortgeschrittenenpraktikum zur Wirtschaftsinformatik	PF	6	
Praktikum zur Statistik*	PF	3	
Programmierpraktikum*	PF	6	
Software-Praktikum zur Wirtschaftsinformatik	PF	6	
<b>Summe Fachanteil</b> (Monobachelorstudiengang 6 Semester)		<b>150</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>	
Bachelorarbeit	PF	12	

\* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste.

(3) Im Studienbereich Informatik Basis- und Weiterführende Module erwerben Studierende grundlegende Kompetenzen in der Praktischen Informatik. Es werden Grundkenntnisse im Programmieren, zentrale Datenstrukturen der Informatik, sowie grundlegende Verfahren für das Sortieren und Suchen behandelt. Weiterhin erhalten Studierende einen Einblick in grundlegende Konzepte, Techniken und Werkzeuge für die Erstellung großer Softwaresysteme sowie Prinzipien der Datenmodellierung mit UML, die Modellierung relationaler Datenbanken und deklarative Anfragesprachen.

(4) Im Studienbereich Mathematik Basis- und Weiterführende Module erwerben die Studierenden für die Wirtschaftsinformatik relevante mathematische Kompetenzen in linearer Algebra, Analysis, Statistik, sowie Operations Research.

(5) Im Studienbereich Wirtschaftsinformatik Basis- und Weiterführende Module erwerben die Studierenden relevante Kompetenzen aus den Kernbereichen der Wirtschaftsinformatik. Weiterhin können sie individuell aus Modulen zu verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsinformatik beziehungsweise mit Wirtschaftsinformatikbezug wählen, um eigenen Interessen zu folgen und die Kenntnisse in verschiedenen Bereichen zu vertiefen bzw. zu verbreitern.

(6) Nach Abschluss des Schwerpunkts Accounting and Finance sind Studierende in der Lage, tiefgehende Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(7) Nach Abschluss des Schwerpunkts Marktorientierte Unternehmensführung sind Studierende in der Lage, tiefgehende Problemstellungen aus einer marktbasieren Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(8) Nach Abschluss des Schwerpunkts Informations- und Innovationsmanagement sind Studierende in der Lage, tiefgehende Problemstellungen aus einer ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(9) Im Studienbereich Praxismodule werden insbesondere die in Modulen der Studienbereiche Informatik Basis- und Weiterführende Module, Mathematik Basis- und Weiterführende Module sowie Wirtschaftsinformatik Basis- und Weiterführende Module erworbenen Kompetenzen im Kontext praxisnaher Problemstellungen angewendet und weiter vertieft. Dabei wird nicht nur die fachliche Kompetenz gestärkt, sondern auch soziale und mediale Kompetenzen, da i. A. das Lernen in Kleingruppen und Teams erfolgt. Es wird die Kompetenz, größere Software-Entwicklungsaufgaben durch alle Projektphasen zu bearbeiten, eingeübt. Hierbei werden neben einer Vertiefung der Programmierkenntnisse anhand einer umfangreicheren Problemstellung auch die Arbeit in einem Team und die Strukturierung eines Projekts unter Anleitung nach

Prinzipien der Softwaretechnik erprobt. Im Praktikum zur Statistik wird vor allem das Anwenden von Kompetenzen im Bereich der Statistik vertieft und anhand praktischer Aufgabenstellungen eingeübt.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb12/studium/studiengaenge/b-sc-wirtschaftsinformatik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben. Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben und auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der



Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ sind interne Praxismodule in dem Studienbereich Praxismodule gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ ist kein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von 20% der Veranstaltungen. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Von den Mitgliedern nach Nr. 1 sollen drei dem Fachgebiet Informatik und eines dem Fachgebiet Mathematik entstammen. Zusätzlich zu den vorgenannten Mitgliedern soll eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in beratender Funktion an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Außerdem können die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fachbereichsrat eine Studentin oder einen Studenten nominieren, die oder der im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist und ebenfalls in beratender Funktion an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in der Anlage 4 zusammengefasst.

### **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Seminarvortrag
- Präsentation
- Softwareerstellung

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Die Prüfungsdauer beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündlichen Einzelprüfungen 20-30 Minuten. Hausarbeiten sollen i.d.R. einen Umfang von 10-20 Seiten und damit etwa drei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Schriftliche Ausarbeitungen umfassen i.d.R. 10-20 Seiten und etwa zwei Wochen Bearbeitungszeit, Präsentationen und Seminarvorträge finden im Rahmen einer Modulveranstaltung statt (max. 90 Minuten). Die Bearbeitungszeit der Softwareerstellung als studienbegleitende Prüfungserbringung entspricht etwa vier Wochen; diese Prüfungsform umfasst i.d.R. die Artefakte Programmcode, Planungs-, Benutzenden- und Programmierdokumentation sowie Präsentationsmaterial. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt i.d.R. 25-60 Seiten.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Wirtschaftsinformatik oder Informatik, auf Antrag auch aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre, wenn sich eine Mitbetreuerin oder ein Mitbetreuer aus dem FB12 findet und wenn die Arbeit thematisch in den gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt fällt, unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit vertieft, sich in beschränkter Zeit in ein zuvor

unbekanntes Aufgabengebiet einzuarbeiten und die erworbenen Kenntnisse einem vorgebildeten Leserkreis zu kommunizieren. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Module der Bereiche „Informatik Basis- und Weiterführende Module“ sowie die Module „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, „Entscheidung, Finanzierung und Investition“, „Grundlagen der linearen Algebra“, „Grundlagen der Analysis“ und „Operations Research“ bestanden wurden, im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt mindestens 18 LP und insgesamt bereits mindestens 114 LP erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 4 Monaten. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. schriftlichen Ausarbeitungen, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module Fortgeschrittenenpraktikum zur Wirtschaftsinformatik und Software-Praktikum zur Wirtschaftsinformatik werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet. Es können weitere unbenotete Module importiert werden.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgegliche Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 28. Oktober 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 5/2016) einschließlich der Fassung der ersten Änderung vom 1. Juni 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 51/2016) und der Fassung der zweiten Änderung vom 25. Oktober 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 75/2017) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. Oktober 2015 einschließlich ihrer Änderungsfassungen vom 1. Juni 2016 und vom 25. Oktober



2017 bis spätestens zum Sommersemester 2028 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 18.04.2023

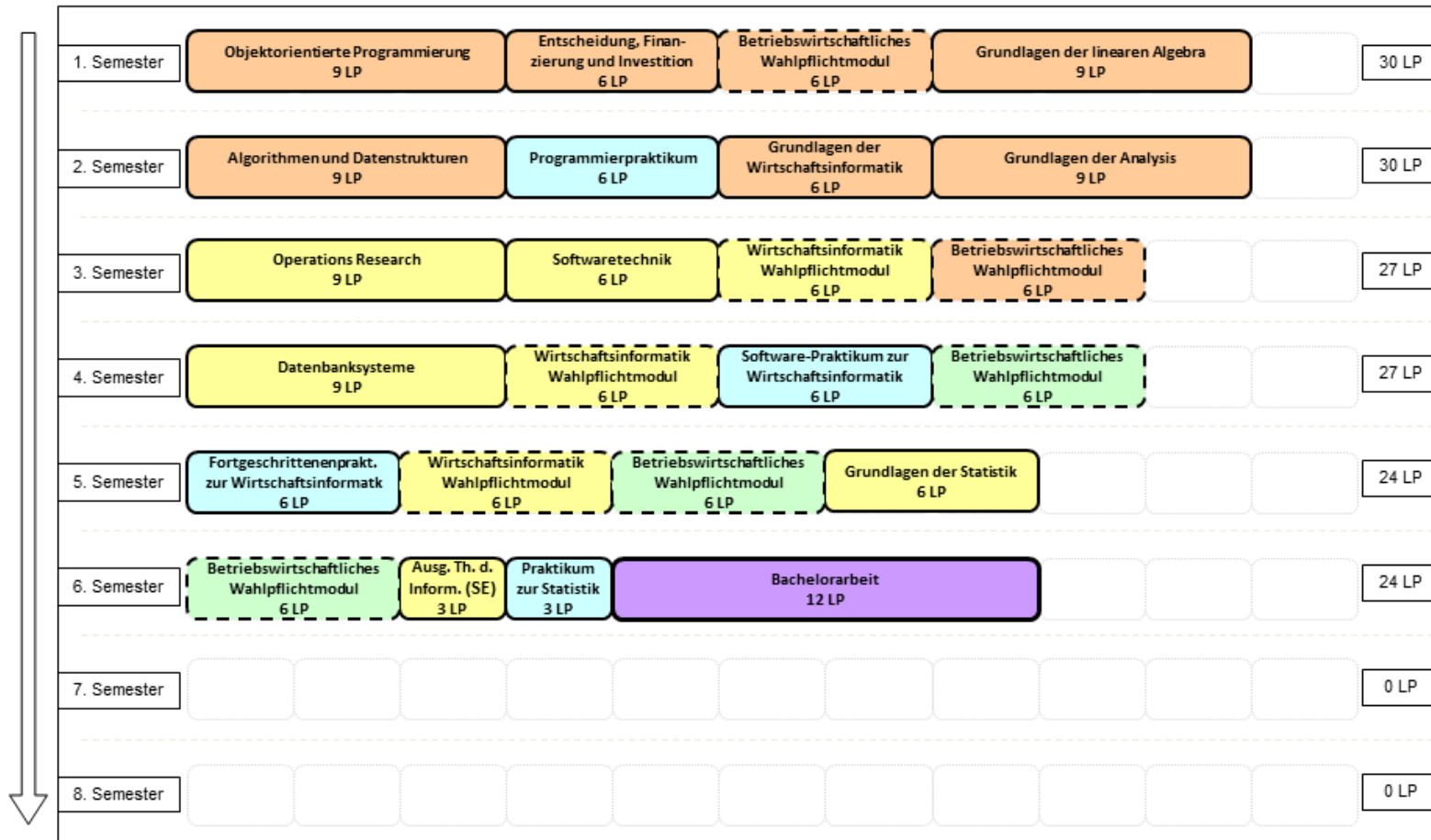
gez.

Prof. Dr. Bernd Freisleben  
Dekan des Fachbereichs  
Mathematik und Informatik  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 27.04.2023**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

**Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)<sup>1</sup>**  
 Studienbeginn in einem Wintersemester



**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

**Legende**

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss

Pflichtmodule: [Orange Box] [Yellow Box] [Green Box] [Cyan Box] [Purple Box]

Wahlpflicht: [Dashed Orange Box] [Dashed Yellow Box] [Dashed Green Box] [Dashed Cyan Box]

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Informatik Basis- und Weiterführende Module</b>						
CS 605 <b>Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik („Seminar“)</b> <i>Selected Topics in Business Informatics (“Seminar”)</i>	3	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden sind in der Lage, - sich ein Spezialthema der Wirtschaftsinformatik selbstständig zu erarbeiten, - Zusammenhänge in der Wirtschaftsinformatik aufzubereiten, aufzuteilen und durch erläuternde Inhalte zu ergänzen, - mit wissenschaftlicher Literatur umzugehen und nach ihr zu suchen, - einen strukturierten und auf die Kompetenzen des Publikums zugeschnittenen Vortrag zu halten, - Präsentationsmedien umzugehen, - in der Gruppe strukturiert über Inhalte aus der Wirtschaftsinformatik zu diskutieren.	Keine.  Empfohlen werden Vorkenntnisse abhängig von der fachlichen Ausrichtung des Seminars, generell jedoch Kenntnisse aus den Basismodulen der Informatik und Mathematik.	Zwei Teilprüfungen: Seminarvortrag (Gewichtung: 1 LP) Schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung: 2 LP)
CS 410 <b>Datenbanksysteme</b> <i>Database Systems</i>	9	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden - haben Grundlegende Fähigkeiten in der Datenmodellierung, - kennen Techniken zur Umsetzen von Datenmodellen in einen Datenbankentwurf, - haben Einblicke in wichtige Anfragekalküle, - kennen über die Grundfunktionalität von SQL, - kennen Grundlagen des Transaktionsmanagements, - könnenpraktisch mit Datenbankmanagement Systemen umgehen, - sind in der Lage, wissenschaftliche Arbeitsweisen beim eigenständigen Erkennen, Formulieren und Lösen von Problemen anzuwenden, - sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Modulen Objektorientierte Programmierung sowie Algorithmen und Datenstrukturen vermittelt werden.	Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben und mündliche Präsentation der Lösung von mindestens zwei der Übungsaufgaben.  Prüfung: Klausur
<b>Mathematik Basis- und Weiterführende Module</b>						
CS 390 <b>Operations Research</b> <i>Operations Research</i>	9	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden - kennen die strukturellen Grundlagen linearer Optimierungsprobleme und verstehen die grundlegende Arbeitsweise dieser Verfahren, - können die Bedeutung zentraler Begriffe, etwa aus der Dualitätstheorie darstellen und in der Diskussion von Optimierungsproblemen erkennen, - kennen die strukturellen Grundlagen ganzzahliger Optimierungsprobleme und verstehen die grundlegende Arbeitsweise dieser Verfahren, - kennen Methoden des Operations research, - können problemangepasste Verfahren auswählen,	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen Lineare Algebra I und Analysis I bzw. Grundlagen der linearen Algebra und Grundlagen der Analysis vermittelt werden.	Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.  Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelpfprüfung) oder Klausur

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- haben das Basiswissen für aufbauende Module zu allgemeinen Optimierungsproblemen,</li> <li>- sind in der Lage, mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Schulung des Abstraktionsvermögens, Beweisführung) anzuwenden,</li> <li>- sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.</li> </ul>		
<b>Wirtschaftsinformatik Basis- und Weiterführende Module</b>						
CS 540 <b>Agiles und klassisches Requirements-Engineering</b> <i>Agile and Classical Requirements Engineering</i>	6	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen Techniken und Werkzeuge, um die Anforderungen von Projekten zu erheben und zu managen,</li> <li>- verstehen den klassischen und agilen Ansatz,</li> <li>- können die Herausforderungen zu den unterschiedlichen Projektzeitpunkten sowie die Informationsbedürfnisse der beteiligten Rollenträger einzuschätzen und die jeweiligen Vorteile der verschiedenen Methoden nutzen.</li> </ul>	Keine.	<p>Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben und mündliche Präsentation der Lösung von mindestens zwei der Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur</p>
CS 584 <b>Aufbaumodul Betriebliche Kernsysteme</b> <i>Advanced Module Business Systems</i>	6	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- haben Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Betriebliche Kernsysteme,</li> <li>- kennen die theoretischen Grundzüge von Betrieblichen Kernsystemen sowie ausgewählte Anwendungen,</li> <li>- sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden,</li> <li>- sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.</li> </ul>	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik vermittelt werden.	<p>Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)</p>
CS 585 <b>Aufbaumodul Digitale Transformation</b> <i>Advanced Module Digital Transformation</i>	6	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- haben Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Digitale Transformation,</li> <li>- kennen die theoretischen Grundzüge von Digitaler Transformation sowie ausgewählte Anwendungen,</li> <li>- sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden,</li> <li>- sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.</li> </ul>	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik vermittelt werden.	<p>Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)</p>

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
CS 586 <b>Aufbaumodul Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen</b> <i>Advanced Module Design and Operation of Information Systems</i>	6	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Die Studierenden - haben Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen, - kennen die theoretischen Grundzüge von der Entwicklung und dem Betrieb von Informationssystemen sowie ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik vermittelt werden.	Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.  Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
CS 587 <b>Aufbaumodul Informationsmanagement</b> <i>Advanced Module Information Management</i>	6	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Die Studierenden - haben Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Informationsmanagement, - kennen die theoretischen Grundzüge von Digitaler Informationsmanagement sowie ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik vermittelt werden.	Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.  Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
CS 588 <b>Aufbaumodul Modellbasierte Entscheidungsunterstützung, Business Intelligence &amp; Analytics</b> <i>Advanced Module Model- Based Decision Support, Business Intelligence &amp; Analytics</i>	6	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Die Studierenden - haben Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Modellbasierte Entscheidungsunterstützung, Business Intelligence & Analytics, - kennen die theoretischen Grundzüge von Modellbasierter Entscheidungsunterstützung, Business Intelligence & Analytics sowie ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik vermittelt werden.	Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.  Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
CS 564 <b>Aufbaumodul Prozessmanagement</b> <i>Advanced Module Process Management</i>	6	Wahlpflicht- modul	Aufbau- modul	Die Studierenden - haben Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prozessmanagement, - kennen die theoretischen Grundzüge von Prozessmanagement sowie ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik vermittelt werden.	Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.  Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
CS 565 <b>Aufbaumodul Wissensmanagement und kollaborative Technologien</b> <i>Advanced Module Knowledge Management and Collaborative Technologies</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden - haben Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Wissensmanagement und kollaborative Technologien, - kennen die theoretischen Grundzüge von Wissensmanagement und kollaborativen Technologien sowie ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik vermittelt werden.	Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.  Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
CS 574 <b>Betriebliche Informationssysteme</b> <i>Business Information Systems</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden - verstehen den Einsatz betrieblicher Informationssysteme (BI-Systeme) für das Unternehmen, - haben Kenntnissen zu bekannten BI-Architekturen und Charakterisierung kommerzieller BI-Systeme, - können betriebliche Anwendungsaufgaben mit Modellierungsverfahren modellieren und unter Verwendung von BI-Systemen implementieren, - können den Einsatz von BI-Systemen für einfache Aufgabenstellungen reflektiv beurteilen, - sind in der Lage, wissenschaftliche Arbeitsweisen beim eigenständigen Erkennen, Formulieren und Lösen von Problemen im Kontext von BI-Systemen anzuwenden, - sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in dem Modul Datenbanksysteme vermittelt werden.	Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben und mündliche Präsentation der Lösung von mindestens zwei der Übungsaufgaben.  Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur
CS 537 <b>Business Intelligence</b> <i>Business Intelligence</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden sind in der Lage, - Unternehmens- und Marktdaten geeignet zu strukturieren, - Daten aus einer Datenbank oder einem Data Warehouse mit Hilfe weit verbreiteter Softwarewerkzeuge zur Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen auszuwerten und - Daten in Form von standardisierten Berichten oder komplexen Analyseergebnissen aufzubereiten.	Keine.	Studienleistung(en): Essay (2-3 Seiten)  Prüfung: Klausur
CS 579 <b>Digitale Geschäftsmodelle und -prozesse</b> <i>Digital Business Models and Processes</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden haben die Fähigkeit zur Entwicklung von Strategien zur Entwicklung, Bewertung und Umsetzung digitaler Geschäftsmodelle.	Keine.  Empfohlen werden grundlegende Kompetenzen zur BWL, wie sie in den betriebswirtschaftlichen Basismodulen vermittelt werden.	Zwei Teilprüfungen: Hausarbeit (Gewichtung: 3 LP) und Präsentation (Gewichtung: 3 LP)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
CS 578 <b>Digitalisierung und Integration in betrieblichen Informationssystemen</b> <i>Digitization and Integration in Business Information Systems</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden können wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte modellieren als Basis für eine Entwicklung bzw. Auswahl und Anpassung betrieblicher Informationssysteme. Basierend auf wirtschaftlichen Überlegungen können sie für ausgewählte Einsatzgebiete Digitalisierungsmöglichkeiten vorschlagen sowie typische Geschäftsvorfälle in einem Anwendungssystem abbilden. Zudem ist ihnen der Ablauf softwarebasierter Datenanalysen anhand ausgewählter Beispiele deutlich geworden.	Keine.	Prüfung: Klausur
CS 577 <b>Fundamentale Technologien zur IoT-Datengenerierung von physikalischen und nichtphysikalischen Größen - IoT Sensorik</b> <i>Fundamental IoT Sensor Technologies To Measure Physical And Non-physical Parameters</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden haben ein umfassendes Technologieverständnis zur IoT-Datengenerierung.	Keine.  Empfohlen werden grundlegende Kenntnisse der Physik sowie mathematische und betriebswirtschaftliche Basiskompetenzen.	Zwei Teilprüfungen: Hausarbeit (Gewichtung: 3 LP) und Präsentation (Gewichtung: 3 LP)
CS 430 <b>Prozess- und Informationsmodellierung</b> <i>Process and Information Modelling</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen Techniken zur konzeptuellen Modellierung betrieblicher Prozesse und Unternehmensdaten,</li> <li>- kennen Modellierungssprachen und Modellierungswerkzeugen,</li> <li>- verstehen formale Grundlagen bei der Modellierung,</li> <li>- können diese Techniken im unternehmerischen Umfeld beurteilen und anwenden,</li> <li>- sind in der Lage, wissenschaftliche Arbeitsweisen beim eigenständigen Erkennen, Formulieren und Lösen von Modellierungsproblemen in der Praxis anzuwenden,</li> <li>- sind in der Lage über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion.</li> </ul>	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in dem Modul Softwaretechnik vermittelt werden.	Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben und mündliche Präsentation der Lösung von mindestens zwei der Übungsaufgaben.  Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur
<b>Praxismodule</b>						
CS 614 <b>Fortgeschrittenenpraktikum zur Wirtschaftsinformatik</b> <i>Advanced Software Lab for Business Informatics</i>	6	Pflichtmodul	Praxismodul	Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine größere praxisrelevanten Software-Entwicklungsaufgabe durch alle Projektphasen hindurch zu bearbeiten,</li> <li>- fortgeschrittene Programmierkenntnisse einzusetzen,</li> <li>- Lösungsansätzen bei ökonomischen und informatorischen Zielkonflikten zu erarbeiten,</li> <li>- im Team zu arbeiten und ein Projekt unter Anleitung nach Prinzipien des Projektmanagements zu strukturieren,</li> </ul>	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Modulen Softwaretechnik und Software-Praktikum vermittelt werden.	Prüfung: Softwareerstellung (der Begriff Software schließt alle erstellten Artefakte mit ein, insbesondere sind dies der Programmcode, Planungsdokumente, Benutzer- und Entwicklerhandbücher und

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- Arbeits- und Projektergebnisse darzustellen und zu präsentieren.		Präsentationsmaterial). <b>Unbenotetes Modul</b>
CS 421 <b>Software-Praktikum zur Wirtschaftsinformatik</b> <i>Software Lab for Business Informatics</i>	6	Pflichtmodul	Praxis- modul	Studierende - können systematisch entlang eines definierten Softwareentwicklungsprozesses ein größeres Softwaresystem entwickeln, - können ein größeres Softwaresystem entwerfen, - haben tiefere Kenntnisse in der Modellierung und Programmierung, - können qualitativ hochwertiger Software erstellen, - können strukturiert über einen längeren Zeitraum im Teamarbeit, - können angeleitet Projektmanagementaufgaben nach Prinzipien der Softwaretechnik wahrnehmen, - können typische Zielkonflikte zwischen kaufmännischer und Informatik-Perspektive erkennen, - können Arbeits- und Projektergebnisse darstellen und präsentieren.	Keine.  Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen Objektorientierte Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen und im Aufbaumodul Softwaretechnik vermittelt werden.	Anwesenheitspflicht  Studienleistung(en): Softwareerstellung (der Begriff Software schließt alle erstellten Artefakte mit ein, insbesondere sind dies der Programmcode, Planungsdokumente, Benutzer- und Entwicklerhandbücher und Präsentationsmaterial).  Prüfung: Präsentation der erstellten Software  <b>Unbenotetes Modul</b>
<b>Bachelorarbeit</b>						
CS 597 <b>Bachelorarbeit</b> <i>Bachelor Thesis</i>	12	Pflichtmodul	Abschluss- modul	Die Studierenden sind in der Lage eine Aufgabenstellung vorzugsweise aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen. Daneben ist auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in den Gebieten Informatik oder Betriebswirtschaftslehre möglich.	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Module der Bereiche „Informatik Basis- und Weiterführende Module“ sowie die Module „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, „Entscheidung, Finanzierung und Investition“, „Grundlagen der linearen Algebra“, „Grundlagen der Analysis“ und „Operations Research“ bestanden wurden, im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt mindestens 18 LP und insgesamt bereits mindestens 114 LP erworben wurden.	Prüfung: Bachelorarbeit

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil



### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für Informatik Basis- und Weiterführende Module</b>			
Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 7 Abs. 11) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.			
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen	Basismodul	9
	Objektorientierte Programmierung	Basismodul	9
	Softwaretechnik	Aufbaumodul	6

<b>verwendbar für      Mathematik Basis- und Weiterführende Module</b>			
Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 7 Abs. 11) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.			
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Informatik	Grundlagen der Analysis	Basismodul	9
	Grundlagen der linearen Algebra	Basismodul	9
	Grundlagen der Statistik	Aufbaumodul	6

<b>verwendbar für      Wirtschaftsinformatik Basis- und Weiterführende Module</b>			
Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 7 Abs. 11) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.			
Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang BSc Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang MSc Betriebswirtschaftslehre Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Informatik Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang MSc Wirtschaftsinformatik	Digitalisierung und Prozessmanagement I	Vertiefungsmodul	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	Vertiefungsmodul	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Basismodul	6
	Digital Business	Vertiefungsmodul	6
	Managing Digital Platform Ecosystems	Vertiefungsmodul	6
	Entwurf und Administration von Datenbanken	Aufbaumodul	6
	NoSQL Datenbanksysteme	Aufbaumodul	6
	Verteiltes Datenmanagement	Aufbaumodul	9
	Advanced Topics of Information Systems in Manufacturing	Vertiefungsmodul	6
	Advanced Issues of Sales and Marketing	Vertiefungsmodul	6
	Project Management for Software Development	Vertiefungsmodul	6
	Specialization Module Business Systems	Vertiefungsmodul	6
	Specialization Module Digital Transformation	Vertiefungsmodul	6
	Specialization Module Design and Operation of Information Systems	Vertiefungsmodul	6
	Specialization Module Information Management	Vertiefungsmodul	6
	Specialization Module Model-based Decision Support, Business Intelligence & Analytics	Vertiefungsmodul	6
	Specialization Module Process Management	Vertiefungsmodul	6
	Specialization Module Knowledge Management and Collaborative Technologies	Vertiefungsmodul	6

<b>verwendbar für      Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt: Accounting and Finance</b>			
Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 7 Abs. 11) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.			
	BWL Ausland I (B.Sc.)	Vertiefungsmodul	6

Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang BSc Betriebswirtschaftslehre	Controlling mit Kennzahlen	Vertiefungsmodul	6
	Entrepreneurial Finance	Vertiefungsmodul	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	Basismodul	6
	Grundlagen der Besteuerung	Basismodul	6
	Intermediate Finance	Vertiefungsmodul	6
	Jahresabschluss	Basismodul	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	Vertiefungsmodul	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	Basismodul	6
	Management Accounting	Vertiefungsmodul	6
	Seminar Finanzierung und Banken	Vertiefungsmodul	6
	Seminar Management Accounting	Vertiefungsmodul	6
	Seminar Rechnungslegung	Vertiefungsmodul	6

**verwendbar für Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt: Marktorientierte Unternehmensführung**

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 7 Abs. 11) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.

Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang BSc Betriebswirtschaftslehre	Absatzwirtschaft	Basismodul	6
	BWL Ausland I (B.Sc.)	Vertiefungsmodul	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	Basismodul	6
	International Business Strategy	Vertiefungsmodul	6
	Management und Instrumente des Marketing	Vertiefungsmodul	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	Vertiefungsmodul	6
	Personalmanagement	Vertiefungsmodul	6
	Seminar Marktorientierte Unternehmensführung	Vertiefungsmodul	6
	Strategic Problemsolving and Communication	Vertiefungsmodul	6
	Unternehmensführung	Basismodul	6

**verwendbar für Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt: Informations- und Innovationsmanagement**

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 7 Abs. 11) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.

Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang BSc Betriebswirtschaftslehre	BWL Ausland I (B.Sc.)	Vertiefungsmodul	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement I	Vertiefungsmodul	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	Vertiefungsmodul	6
	Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I	Vertiefungsmodul	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	Basismodul	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	Basismodul	6

	Seminar Informations- und Innovationsmanagement	Vertiefungsmodul	6
	Technology and Innovation Management	Vertiefungsmodul	6
	Unternehmensführung	Basismodul	6

**verwendbar für      Praxismodule**

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 7 Abs. 11) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.

Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Informatik	Praktikum zur Statistik	Praxismodul	3
	Programmierpraktikum	Praxismodul	6

## Anlage 4: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b>	
<i>Englischer Modultitel</i>	
<b>Agiles und klassisches Requirements-Engineering</b> <i>Agile and Classical Requirements Engineering</i>	CS 540
<b>Aufbaumodul Betriebliche Kernsysteme</b> <i>Advanced Module Business Systems</i>	CS 584
<b>Aufbaumodul Digitale Transformation</b> <i>Advanced Module Digital Transformation</i>	CS 585
<b>Aufbaumodul Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen</b> <i>Advanced Module Design and Operation of Information Systems</i>	CS 586
<b>Aufbaumodul Informationsmanagement</b> <i>Advanced Module Information Management</i>	CS 587
<b>Aufbaumodul Modellbasierte Entscheidungsunterstützung, Business Intelligence &amp; Analytics</b> <i>Advanced Module Model-Based Decision Support, Business Intelligence &amp; Analytics</i>	CS 588
<b>Aufbaumodul Prozessmanagement</b> <i>Advanced Module Process Management</i>	CS 564
<b>Aufbaumodul Wissensmanagement und kollaborative Technologien</b> <i>Advanced Module Knowledge Management and Collaborative Technologies</i>	CS 565
<b>Betriebliche Informationssysteme</b> <i>Business Information Systems</i>	CS 574
<b>Business Intelligence</b> <i>Business Intelligence</i>	CS 537
<b>Datenbanksysteme</b>	CS 410

<b>Modulbezeichnung</b>	
<i>Englischer Modultitel</i>	
<i>Database Systems</i>	
<b>Digitale Geschäftsmodelle und -prozesse</b>	CS 579
<i>Digital Business Models and Processes</i>	
<b>Digitalisierung und Integration in betrieblichen Informationssystemen</b>	CS 578
<i>Digitization and Integration in Business Information Systems</i>	
<b>Fortgeschrittenenpraktikum zur Wirtschaftsinformatik</b>	CS 614
<i>Advanced Software Lab for Business Informatics</i>	
<b>Fundamentale Technologien zur IoT-Datengenerierung von physikalischen und nichtphysikalischen Größen - IoT Sensorik</b>	CS 577
<i>Fundamental IoT Sensor Technologies To Measure Physical And Non-physical Parameters</i>	
<b>Operations Research</b>	CS 390
<i>Operations Research</i>	
<b>Prozess- und Informationsmodellierung</b>	CS 430
<i>Process and Information Modelling</i>	
<b>Software-Praktikum zur Wirtschaftsinformatik</b>	CS 421
<i>Software Lab for Business Informatics</i>	

## § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<b>Modulbezeichnung</b>	
<i>Englischer Modultitel</i>	
<b>Business Intelligence</b>	CS 537
<i>Business Intelligence</i>	
<b>Datenbanksysteme</b>	CS 410
<i>Database Systems</i>	
<b>Operations Research</b>	CS 390
<i>Operations Research</i>	

## § 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
CS 559 <b>Gründen</b> <i>Founding</i>	6	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Studierende haben wesentliche praktische und wissenschaftliche Fähigkeiten, um das Gründungsgeschehen zu verstehen, selbst zu gründen, oder in diesem Bereich zu beraten. Sie kennen die wesentlichen Elemente von Geschäftsmodellen und deren Interaktionen sowie Ansätze zu ihrer Bewertung und Entwicklung. Sie können in Fallstudien selbst Geschäftsmodelle analysieren und Gestaltungsansätze für das Management von Geschäftsmodellen entwickeln und diese präsentieren.	Keine.	Studienleistung(en): Erfolgreiche Fallanalyse bzw. Fallentwicklung und Präsentation  Prüfung: Schriftliche Ausarbeitung  <b><i>Unbenotetes Modul</i></b>

#### § 4 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	
<b>Gründen</b> <i>Founding</i>	CS 559